



**Schutzanweisung
für erdverlegte
Fernmeldeanlagen
der Breitbandinitiative
Landkreis Vechta**



Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Informationen.....	1
II.	Pflicht zur Lokalisierung bestehender Anlagen	1
III.	Übergabe der Bestandsunterlagen	1
IV.	Informationen zur Fernmeldeanlage	2
V.	Schachtungsaufgaben.....	3
VI.	Grabenaufbau	4
VII.	Sicherung bei Freilegung	4
VIII.	Umgang bei Umverlegung.....	5
IX.	Umgang bei Beschädigung.....	6

I. Allgemeine Informationen

Bei allen Arbeiten, die in der Nähe der bestehenden Anlagen des Telekommunikationsunternehmens "Breitbandinitiative Landkreis Vechta" durchgeführt werden, sind die nachfolgenden Auflagen strikt zu beachten. Diese Maßnahmen sind erforderlich, um die Integrität der Telekommunikationsinfrastruktur zu gewährleisten und mögliche Beeinträchtigungen zu vermeiden.

Dabei bleiben sämtliche gesetzlichen Vorgaben, zusätzliche vertragliche Vereinbarungen sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik unberührt und müssen parallel zu den genannten Auflagen weiterhin uneingeschränkt beachtet und eingehalten werden.

Die „Breitbandinitiative Landkreis Vechta“ ist als Telekommunikationsunternehmen ein integraler Bestandteil der kritischen und sicherheitsrelevanten Infrastruktur der Bundesrepublik Deutschland. Aufgrund dieser besonderen Stellung ist bei Arbeiten im Bereich der Anlagen höchste Sorgfalt geboten.

Im Falle von Beschädigungen oder Störungen an den Leerrohranlagen, Kabeln oder Knotenpunkten wird die Breitbandinitiative gemäß den gesetzlichen Bestimmungen Schadensersatzforderungen geltend machen. Bei nachgewiesenem fahrlässigem Verhalten behält sich die Initiative zudem das Recht vor, strafrechtliche Schritte einzuleiten.

II. Pflicht zur Lokalisierung bestehender Anlagen

Vor Beginn der Baumaßnahmen ist es zwingend erforderlich, dass sich das ausführende Bauunternehmen entsprechend der Erkundungs- und Sicherungspflicht nach DVGW-Regelwerk GW 129, GW 315, DIN 18 300 und VBG 37 § 16 einen Schachtschein einholt.

Durch diesen wird sichergestellt, dass das Unternehmen Auskunft über die Lage der Fernmeldeanlagen im Baubereich erhält.

Diese Anforderung gilt insbesondere in Fällen, in denen Tiefbauarbeiten sowohl in offener als auch in geschlossener Bauweise vorgesehen sind, oder wenn während der Bauarbeiten Schnurnägel, Pfähle oder ähnliche Objekte in den Boden getrieben werden.

Es besteht eine verpflichtende Notwendigkeit, vor Beginn der Bauarbeiten geeignete Erkundungsmaßnahmen durchzuführen, um die genaue Lage der vorhandenen Anlagen zu bestimmen. Zu diesem Zweck können die Anlagen entweder mittels Ortungstechniken lokalisiert oder durch Suchschachtungen freigelegt werden.

III. Übergabe der Bestandsunterlagen

Die Fernmeldeanlagen sind in den beiliegenden Unterlagen visualisiert und im georeferenzierten DXF- oder maßstabgetreuen (1:1000) PDF-Format dargestellt. Sollten Unklarheiten im Trassenverlauf bestehen, können im Bedarfsfall Planunterlagen im Maßstab 1:500 in Absprache mit dem TKU bereitgestellt werden.

Diese Darstellungen dienen primär zur Orientierung und bieten eine Grundlage für die Planung und Durchführung von Baumaßnahmen.

Bei Arbeiten in Anlagennähe ist es unerlässlich, die festgelegten Schachtungsaufgaben strikt einzuhalten, um die Unversehrtheit der Infrastruktur zu gewährleisten.

IV. Informationen zur Fernmeldeanlage

Die Glasfaserkabel der Breitbandinitiative werden in der Regel innerhalb von speziell dafür vorgesehenen Leerrohrsystemen verlegt, um sie vor äußeren Einflüssen zu schützen und eine langfristige Betriebssicherheit zu gewährleisten.

Diese Mehrfachrohrverbände sind nach dem RAL-Farbcode 0888 gekennzeichnet, was eine eindeutige Identifikation der Rohre ermöglicht. Darüber hinaus sind sowohl die Rohrverbände als auch separat verlegte Kabel teilweise in zusätzliche schwarze Schutzrohre eingezogen, um einen erhöhten mechanischen Schutz zu bieten.

Die Verlegetiefe dieser Anlagen variiert je nach örtlicher Lage. Innerhalb von Ortschaften befinden sich die Rohrverbände in einer Tiefe von etwa 40 - 60 cm unter der Erdoberfläche, während sie in außerörtlichen Bereichen in einer Tiefe von etwa 60 - 80 cm verlegt sind. Diese Tiefenangaben beziehen sich auf den Abstand von der Oberkante der Rohranlage zur Geländeoberkante und stellen die planmäßige Verlegetiefe dar.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass Abweichungen in der tatsächlichen Überdeckung der Rohrverbände auftreten können. Solche Abweichungen können durch verschiedene Faktoren bedingt sein. Hierzu zählen unter anderem Veränderungen des Geländeniveaus, natürliche Bodenerosion oder nachträgliche Baumaßnahmen.

Ebenso sind Abweichungen in der Tiefe an Stellen möglich, an denen die Rohrverbände andere Versorgungsanlagen oder Verkehrswege kreuzen.

Um auf die Lage der unterirdischen Anlagen hinzuweisen, kann etwa 20 cm oberhalb des Rohrverbandes ein gelbes Trassenwarnband mit der Aufschrift „Breitbandinitiative – Landkreis Vechta“, „Achtung Kabel“ oder „Achtung Glasfaserkabel“ verlegt sein. Dieses Warnband dient als visueller Warnhinweis und hilft dabei, die Position der darunterliegenden Rohrverbände und Kabel während Bauarbeiten zu identifizieren und so das Risiko von Beschädigungen zu minimieren.

V. Schachtungsauflagen

Baumaßnahmen im Bereich der bestehenden Telekommunikationsinfrastruktur dürfen erst dann durchgeführt werden, wenn die genaue Lage der Bestandsanlagen zweifelsfrei ermittelt wurde. Diese Lagefeststellung ist von entscheidender Bedeutung, um Beschädigungen der sensiblen Infrastruktur zu verhindern und die Betriebsfähigkeit der Anlagen zu sichern.

Bei der parallelen Verlegung neuer Bauwerke oder Leitungssysteme ist ein Mindestabstand von 0,3 m zum Abstand der Anlagen der Breitbandinitiative zwingend einzuhalten. Dieser Abstand gewährleistet die Integrität und den Schutz der bestehenden Infrastruktur und verhindert negative Wechselwirkungen zwischen den Anlagen. Jeglicher Überbau, also das Überschichten oder Überdecken der Bestandsanlagen mit neuen Bauelementen, ist strikt untersagt, da dies die Instandhaltung und den Zugang zu den Telekommunikationsleitungen erheblich erschweren oder unmöglich machen würde.

Maschinelle Schachtungsarbeiten dürfen nur bis zu einem seitlichen Abstand von 0,4 m zur Oberkante und längs der Mikro- oder Schutzrohranlage durchgeführt werden. Sobald diese Annäherung erreicht ist, sind alle weiteren Schachtarbeiten ausschließlich manuell auszuführen. Dies soll sicherstellen, dass die darunterliegenden Rohrsysteme vor Beschädigungen durch schwere Maschinen geschützt werden. Bei der Durchführung von Bauarbeiten in geschlossener Bauweise ist ein Mindestabstand von 1 m in alle Richtungen zu den bestehenden Leitungen und Rohren einzuhalten. Dieser Abstand stellt sicher, dass auch bei den höheren Belastungen, die bei geschlossener Bauweise auftreten können, keine Gefährdung der Bestandsanlagen gegeben ist.

Darüber hinaus ist die Verwendung von Schnurnägeln, Bohrern oder ähnlichen Gegenständen in einem Umkreis von 0,3 m zu den Telekommunikationsanlagen streng verboten. Bis zu einem Abstand von 1m sind diese nur bis zu einer Tiefe von 0,4m in die Erde zu treiben. Diese Vorschrift minimiert das Risiko, dass durch solche Werkzeuge versehentlich Schäden an den empfindlichen Kabel- und Rohrsystemen verursacht werden.

Kabel und deren Schutzrohre dürfen bei der Errichtung von Bauwerken wie Fundamenten, Mauern oder ähnlichen Konstruktionen weder eingemauert noch einbetoniert werden. Eine solche Fixierung würde die notwendige Flexibilität und Zugänglichkeit der Rohr- und Kabelinfrastruktur einschränken und könnte die Möglichkeit künftiger Wartungs- und Reparaturmaßnahmen erheblich beeinträchtigen.

VI. Grabenaufbau

Das Verfüllen des Grabens und der Grube muss gemäß den anerkannten Regeln der Technik (u.a. ATB-BeStra, ZTV-A usw.) erfolgen, um eine fachgerechte und dauerhafte Stabilität zu gewährleisten. Dabei sind explizite Auflagen des Wegebausträgers, wie beispielsweise ein vorgegebener Verdichtungsgrad, streng zu beachten. Diese Anforderungen sind essenziell, um die Tragfähigkeit und Sicherheit der Baukonstruktion zu sichern.

Die Sohle des Grabens muss vor der Verlegung der Rohranlage steinfrei, eben und ausreichend verdichtet sein, um eine gleichmäßige und belastbare Grundlage zu schaffen. Die Verlegung der Rohre muss in einer geraden Linie und ohne Knicke oder Biegungen in alle Richtungen erfolgen, um die Funktionalität und Langlebigkeit der Leitungen sicherzustellen.

Das Verfüllen der Leitungszone ist von Hand durchzuführen, wobei darauf zu achten ist, dass die Rohranlage vollständig mit Sand bis zu einer Höhe von 10 cm über der Oberkante der Rohre bedeckt wird. Der verwendete Füllboden muss eine maximale Korngröße bis 2 mm aufweisen, um eine optimale Verdichtung und Schutz der Rohre zu gewährleisten.

20 cm oberhalb der Medien ist ein Warnband mit der Aufschrift „Breitbandinitiative – Landkreis Vechta“ auszulegen, um für zukünftige Arbeiten auf die darunterliegenden Telekommunikationsleitungen aufmerksam zu machen. Diese wird bei Bedarf durch die Breitbandinitiative – Landkreis Vechta (Ravensberger Str. 20, 49377 Vechta) bereitgestellt. Der Füllboden oberhalb der Leitungszone ist lagenweise einzubringen und zu verdichten, wobei diese Arbeiten maschinell erfolgen können, um eine einheitliche und stabile Schicht zu erzeugen.

Die Wiederherstellung der Oberfläche muss ebenfalls nach den anerkannten Regeln der Technik (u.a. ZTV-Asphalt, -Pflaster, usw.) und den spezifischen Vorgaben des Wegebausträgers erfolgen. Eine abschließende Abnahme der wiederhergestellten Oberfläche durch den Wegebausträger ist zwingend erforderlich, um die Einhaltung aller technischen und rechtlichen Anforderungen zu bestätigen.

VII. Sicherung bei Freilegung

Rohranlagen und Kabeltrassen dürfen unter keinen Umständen frei hängen, um eine unzulässige Zugbelastung zu vermeiden, die die strukturelle Integrität der Anlagen gefährden könnte. Es ist daher erforderlich, die Anlagen in regelmäßigen Abständen von maximal 0,7 m abzufangen, um ihre Stabilität zu gewährleisten.

Darüber hinaus müssen alle Anlagen sorgfältig vor potenziellen Schäden und Diebstahl gesichert werden. Dies erfordert die Implementierung geeigneter Schutzmaßnahmen, die sowohl den physikalischen Schutz der Infrastruktur als auch deren Sicherheit vor unbefugtem Zugriff gewährleisten.

VIII. Umgang bei Umverlegung

Eine unverzügliche und detaillierte Abstimmung mit der Breitbandinitiative ist unabdingbar, bevor jegliche Arbeiten im Bereich der Telekommunikationsinfrastruktur durchgeführt werden. Diese Abstimmung stellt sicher, dass alle geplanten Maßnahmen in Übereinstimmung mit den technischen und sicherheitsrelevanten Anforderungen der Initiative erfolgen und etwaige Risiken für die bestehende Infrastruktur minimiert werden.

Das Öffnen von bestehenden Schutzrohren darf ausschließlich unter strikter Einhaltung der festgelegten Vorgaben durchgeführt werden. Insbesondere ist es erforderlich, dass diese Arbeiten entweder in der Anwesenheit eines bevollmächtigten Vertreters erfolgen oder dass zuvor eine ausdrückliche schriftliche Genehmigung erteilt wurde. Diese Maßnahme dient dem Schutz der empfindlichen Kabelanlagen und verhindert unkontrollierte Eingriffe, die die Integrität der Telekommunikationsleitungen gefährden könnten.

Kontakt unter: leitungsauskunft-bbi@landkreis-vechta.de

Eine Umverlegung der Anlagen darf nur in Übereinstimmung dem genehmigten Material- und Technikkonzept erfolgen. Dieses Konzept legt die spezifischen Materialien und technischen Verfahren fest, die für die Umverlegung der Anlagen verwendet werden müssen und gewährleistet so eine konsistente Qualität und die Einhaltung aller relevanten Standards.

Die Verwendung ungeprüfter oder unzulässiger Materialien ist strikt untersagt!

Die ausführende Firma ist verpflichtet, den neuen Verlauf der Trasse sowie die exakten Positionen der Verbindungspunkte detailliert zu vermessen und umfassend zu dokumentieren. Diese Vermessung muss mit der gebotenen Präzision durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass alle Änderungen ordnungsgemäß erfasst und nachvollziehbar sind. Hierbei dient die „DIN VDE V 0800-740“ als Richtlinie. Die Dokumentation dient sowohl der Nachverfolgbarkeit als auch der zukünftigen Wartung und muss den Anforderungen des Netzbetreibers entsprechen.

Darüber hinaus ist eine Kalibrierung der umverlegten Trasse zwingend erforderlich. Diese Kalibrierung stellt sicher, dass die neu verlegte Trasse den vorgegebenen technischen Spezifikationen entspricht und voll funktionsfähig ist. Die Einhaltung dieser Anforderungen ist entscheidend, um eine reibungslose und sichere Nutzung der Telekommunikationsinfrastruktur zu gewährleisten.

IX. Umgang bei Beschädigung

Jegliche Feststellung von Beschädigungen oder Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Telekommunikationsinfrastruktur ist unverzüglich zu melden.

Diese Meldung kann entweder über die Kontaktstellen der Versorgerauskunft oder über das dafür bereitgestellte Portal auf der Homepage des Landkreises erfolgen. Eine schnelle und korrekte Meldung ist entscheidend, um zeitnah geeignete Maßnahmen zur Schadensbegrenzung oder -beseitigung einzuleiten.

Sämtliche Reparaturen an der Infrastruktur sind zwingend mit den Vertretern der Breitbandinitiative abzustimmen. Eine unkoordinierte Durchführung von Reparaturmaßnahmen ist zu unterlassen, um die Sicherheit der Anlagen sowie die Einhaltung der technischen Standards zu gewährleisten. Besondere Vorsicht ist geboten, wenn es zu einer Beschädigung eines Glasfaserkabels kommt. In solchen Fällen können hochenergetische, gebündelte Laserstrahlen freigesetzt werden, die eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit darstellen. Der Kontakt mit diesen Laserstrahlen kann insbesondere zu einer Schädigung des Auges und des Sehvermögens führen. Die gesundheitlichen Auswirkungen sind dabei oft nicht unmittelbar spürbar und können sich erst nach mehreren Jahren manifestieren. Diese potenziellen Langzeitschäden erfordern eine sorgfältige und umsichtige Handhabung sowie die Einhaltung entsprechender Sicherheitsmaßnahmen.